

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 008/2015 öffentlich
Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 230, 32	
Vorgang:	AZ: 32-112.0	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	13.01.2015

Betreff:

Straßenrechtliche Einziehung einer Teilfläche von Flurstück 321 in Winnenden, Ringstraße

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass die auf beiliegendem Lageplan (Anlage 1) markierte Teilfläche des Flurstücks 321 in Winnenden, Ringstraße für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren gem. § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
	I	II	III		
_____ 29.12.2014					

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 008 / 2015 öffentlich
--------------------------------------	----------------------------------

Begründung:

Die Eigentümer des Gebäudes Ringstraße 50 (Gaststätte Traube) haben sich mit dem Wunsch an die Stadt Winnenden gewandt, die in beiliegendem Plan rot umrahmte Teilfläche (ca. 45 m²) der Ringstraße erwerben zu wollen.

Auf der Fläche soll eine Außenbewirtschaftung für die Gaststätte Traube angelegt werden. Um eine einheitlich ebene Fläche zu erreichen, sind bauliche Maßnahmen erforderlich.

Bei der betreffenden Teilfläche der Ringstraße handelt es sich um Straßenfläche im Sinne von § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

Vor der Veräußerung dieser Fläche ist deshalb die Durchführung eines straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens gem. § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg erforderlich. Eine Straße kann dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Verwaltungsinterne Stellungnahmen wurden bereits eingeholt. Darüberhinaus wurden auch die Stadtwerke Winnenden GmbH angehört.

Verschiedentlich wurde vorgebracht, dass eine Veräußerung der Fläche vor Abschluss der Planungen bzw. des Umbaus im Bereich Ringstraße / Holzmarkt nicht in Betracht kommen sollte.

Aus baurechtlicher Sicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Von Seiten des Stadtbauamts wurde gefordert, dass von der Mittelachse des vorhandenen Abwasserkanals mit der neuen Grenze eine Entfernung von 3 Meter eingehalten wird.

Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern weiterhin ein ausreichender Gehweg erhalten wird.

Die Gehwegbreite entlang der Ringstraße darf eine Breite von 1,5 Meter nicht unterschreiten. Weiterhin soll an der Ausfahrt aus den öffentlichen Stellplätzen Richtung Ringstraße eine Gehwegbreite von 1,0 Meter verbleiben, wie sie bereits seither aufgrund des Vorbaus des Gebäudes Ringstraße 50 vorhanden ist.

Die dargestellten Forderungen wurden durch die Abteilung Grundstücks- und Gebäudemanagement bei der Abgrenzung der Fläche berücksichtigt.

Es wird festgestellt, dass die betreffende Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken wird durch die beabsichtigte Einziehung nicht beeinträchtigt.

Die Einziehung richtet sich nach den Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Die Einziehungsabsicht sowie die anschließende Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Einlegung von Rechtsmitteln ist möglich.

Anlage: Lageplan